



Merkblatt

zur Beseitigung des „spezifizierten Risikomaterials (SRM)“ bei Rindern, Schafen und Ziegen

Folgende Gewebe gelten als spezifiziertes Risikomaterial:

Rinder

- **bei Rindern über 12 Monate**
 - der Schädel ohne Unterkiefer, jedoch einschließlich Gehirn und Augen
 - das Rückenmark

Schafe und Ziegen

- **bei allen Schafen und Ziegen**
 - die Milz und das Ileum (Hüft darm, ca. 50 cm langes Endstück des Dünndarmes)
- zusätzlich bei Tieren, **die über 12 Monate** alt sind oder bei denen **ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen** hat
 - der Schädel, einschließlich Gehirn und Augen
 - die Tonsillen (Mandeln)
 - das Rückenmark

Diese als spezifiziertes Risikomaterial bezeichneten Tierkörper teile sind dauerhaft aus der Nahrungsmittel- und Futtermittelkette auszuschließen, umgehend einzufärben (Brilliantblau FCF/E133) und dürfen grundsätzlich **nur** der **Tierkörperbeseitigungsanstalt** zur Beseitigung zugeführt werden.

Für **Hausschlachtungen** gilt:

Das spezifizierte Risikomaterial ist vom Schlachter zu entfernen und sicher zu lagern. Bei der Fleischuntersuchung wird das spezifizierte Risikomaterial vom amtlichen Tierarzt oder amtlichen Fachassistenten eingefärbt.

Anschließend muss das Material bis zur Abholung möglichst kühl gelagert werden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung des spezifizierten Risikomaterials ist durch den amtlichen Tierarzt oder den amtlichen Fachassistenten zu überwachen. Vom Schlachter und Besitzer ist eine Verpflichtungserklärung auszufüllen, dass das spezifizierte Risikomaterial ordnungsgemäß entsorgt wird, der amtliche Tierarzt oder der amtliche Fachassistent verwahrt das Dokument.

Die Abholung ist vom Besitzer der/des geschlachteten Tiere(s) unter dem Hinweis „Abholung von SRM“ + kg (Menge) bei der mit der Beseitigung beauftragten Tierkörperbeseitigungsanstalt (OFK, Zur Fleischmehlfabrik, Kampe) anzumelden.

Abholung und Beseitigung sind kostenpflichtig.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen die Beseitigungspflicht kann nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25.01.2004 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Geldbuße bis zu 20.000 Euro).

Gesetzliche Grundlage:

VERORDNUNG (EG) Nr. 999/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien vom 22. Mai 2001 (ABl. Nr. L 147/1), geändert durch mehrere EG Verordnungen.

Die Adresse der für den Landkreis Cloppenburg zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt lautet:

Oldenburger Fleischmehlfabrik Kampe (OFK)

Zur Fleischmehlfabrik 1

26169 Kampe

Tel.: 04497/444 (für Personen, die bei der OFK in Kampe registriert sind)

Tel.: 04497/9266-12 (Verwaltung) (für Personen, die nicht registriert sind)

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einfärbung, Anmeldung und Bereitstellung zur Abholung des spezifizierten Risikomaterials obliegt demjenigen, der die Schlachtung veranlasst hat; im Fall der Zerlegung von Rindfleisch mit Wirbelknochen (SRM) demjenigen, bei dem dieses SRM bei der Zerlegung anfällt.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.

Stand: 01.04.2019